



Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Vermehrung und Gewinnung von regionalem Wildpflanzensaatgut

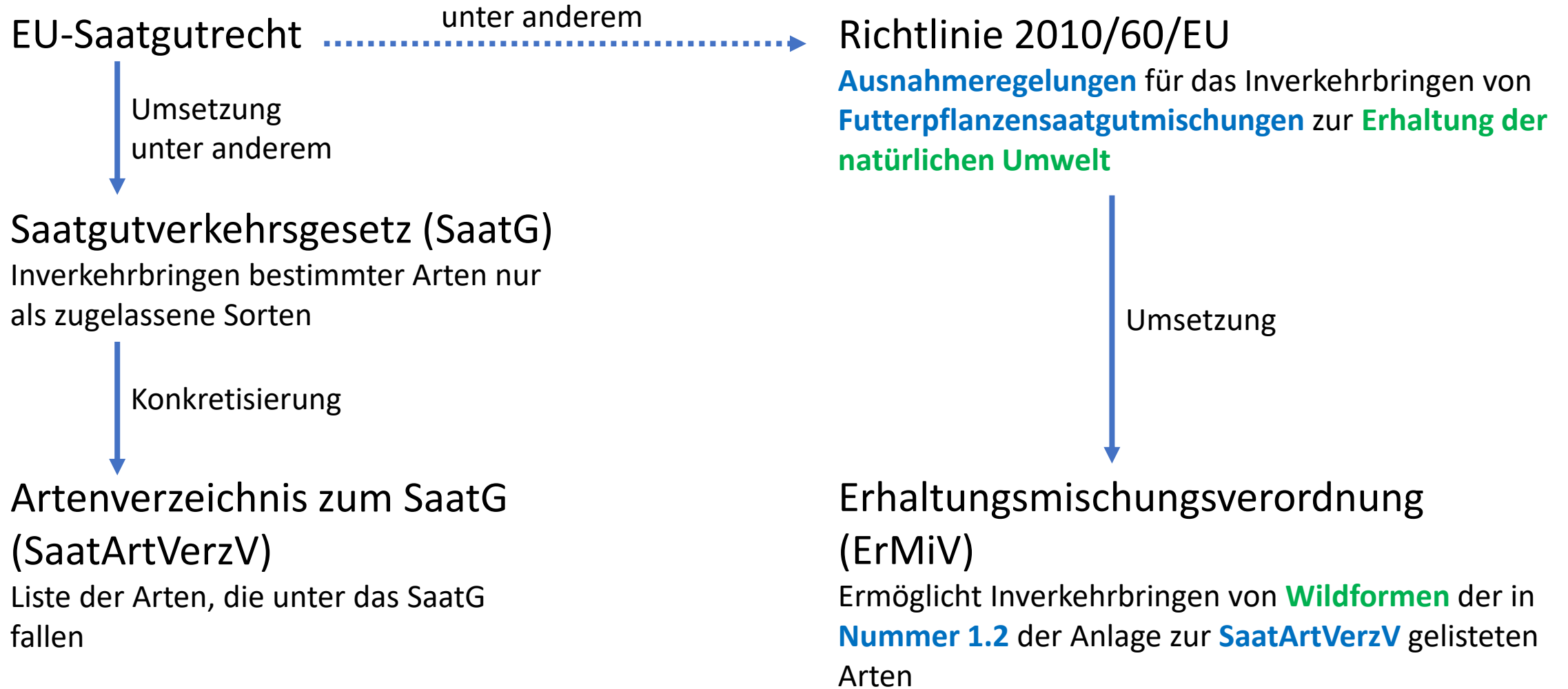
Bernburg, 24.10.2024



Verband deutscher Wildsamen-
und Wildpflanzenproduzenten e.V.

Dr. Beate Stumpf

Saatgutrecht



Auszug aus 1.2 der Anlage zur SaatArtVerzV „geregelte Arten“

1.2 Futterpflanzen

Gräser

Agrostis capillaris L.

Festuca rubra L. s. l.

Poa pratensis L.

...

Leguminosen

Lotus corniculatus L.

Medicago lupulina L.

Trifolium pratense L.

...



Kategorien der Saatgutmischungen

Erhaltungsmischungen



- Mind. eine Art aus 1.2 des Artenverzeichnisses enthalten
- Alle Komponenten nur als **Wildformen/Wildarten**
- Bezug zu **Ursprungsgebiet**

Mischungen nach SaatG



- Alle Komponenten des Artenverzeichnisses als **anerkannte Sorten**
- **Kein Anspruch an Herkunft**

„ungeregelte“ Mischungen



- Enthalten keine Arten des Artenverzeichnisses
- **Keine saatgutrechtlichen Anforderungen** für das Inverkehrbringen nach ErMiV oder SaatG

Was fällt unter die ErMiV?

Angebaute Mischungen



Direkt geerntete Mischungen



Was fällt **nicht** unter ErMiV?

- Mahdgut
- Mulch
- Grünschnitt
- Rechgut
- Diasporenhaltiger Boden

- Landwirtschaftliche Mischungen (SaatG)
- Wildpflanzenmischungen ohne geregelte Arten

Anforderungen an Erhaltungsmischungen

Angebaute Mischungen

- Keine Ansaaten am Entnahmeort
- Keine unerwünschten Arten
- Prozentuale Zusammensetzung
- Vermehrung max. 5 Generationen
- Keimfähigkeit geregelter Arten
- Mindestreinheit

Direkt geerntete Mischungen

- Keine Ansaaten am Entnahmeort
- Keine unerwünschten Arten
- Typische (Unter-)Arten des Entnahmeortes

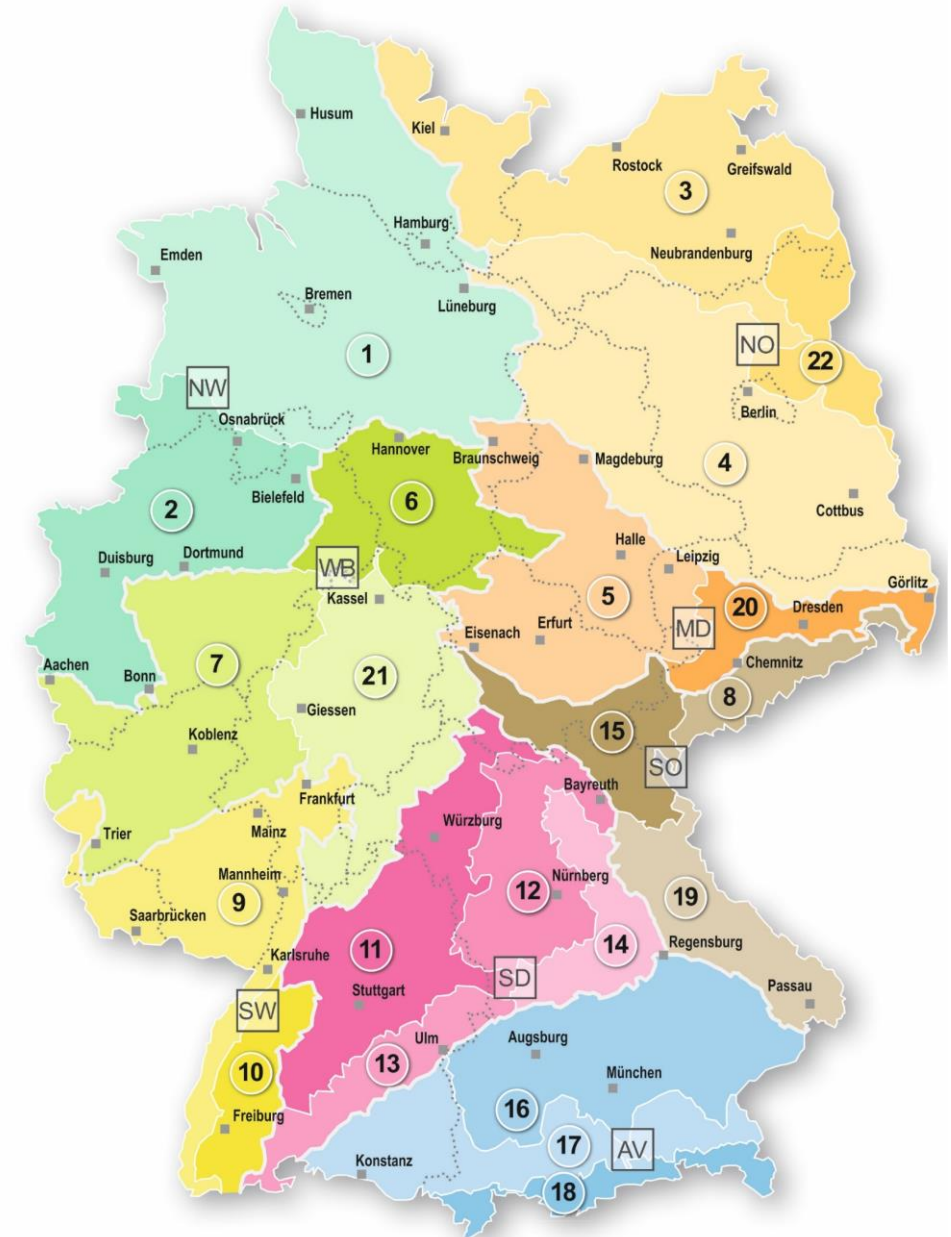
Kontrollpflicht bei Direkterntematerial

- i. d. R. geregelte Arten enthalten → **unterliegt ErMiV**
- Kleinere Projekten mit Direkternte: Saatgutankennungsstelle kann Kontrolle auf dem Wege der Amtshilfe in Absprache an die Naturschutzbehörden delegieren
- Saatgut für den Eigenbedarf nicht kontrollpflichtig, solange kein Eigentümerwechsel stattfindet



Gebietskulisse und Produktion

- Sammlung und Inverkehrbringen in **22 Ursprungsgebieten (UG)**
- Vermehrung in **8 Produktionsräumen**
- **Zertifizierung verpflichtend**



Zertifizierung angebauter Mischungen



Dokumentation der Sammlung

Genehmigte Entnahme aus ausgereiften, unverfälschten Beständen

Sammelerlaubnis UNB, Sammelprotokolle



Dokumentation von Arten und Anbauparzellen, Beurteilung der Feldbestände vor Ort

Plausibilität der Erntemengen ermitteln

Flächenkontrolle bei den Anbauern



Prüfen von Artzugehörigkeit, Reinheit und Keimfähigkeit

Qualitätskontrolle des Saatgutes

Dokumentation der Saatgutverwendung

Mengenplausibilität des Warenflusses

NATUR

Sammlung

Anbau

Lager

Handel

KUNDE

Zertifizierung direkt geernteter Mischungen



Genehmigung und Dokumentation der Ernte

Genehmigte Entnahme aus ausgereiften, unverfälschten Beständen

Ernteerlaubnis UNB, Ernteprotokolle



Spenderflächen

Stichprobenkontrollen von Flächen und Beerntungen

Prüfung auf Besatz mit unerwünschten Arten

Qualitätskontrolle des Saatgutes



Dokumentation der Saatgutverwendung

Mengenplausibilität des Warenflusses

NATUR

Ernte

Lager

Handel

KUNDE

Naturschutzrecht

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD 1992)

EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH)

Bundesnaturschutzgesetz

Ländernaturschutzgesetze



Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 23 BNatSchG → Naturschutzgebiete
- § 30 BNatSchG → Gesetzlich geschützte Biotope
z. B. Magerrasen, Flachland- und Berg-Mähwiesen
- § 31 BNatSchG → FFH- und Vogelschutzgebiete

Quellgebiete nach ErMiV

§ 39 Sammlung



§ 40 Ausbringung



Widerspruch zwischen Saatgutrecht und Naturschutz

Wo soll laut § 2 ErMiV gesammelt werden?

- FFH- & Vogelschutzgebiete
- Vergleichbar behandelte Naturschutzgebiete
- Gesetzlich **geschützte Biotope** i. S. d. § 30 BNatSchG
- Weitere durch Naturschutz freigegebene Flächen



Wo darf laut Naturschutzbehörden gesammelt werden?

- Starke Einschränkungen
 - Keine Sammlung in **NSG**
 - In FFH-Gebieten Ausschluss wichtiger Lebensraumtypen (z. B. **LRT 6510**)
 - Zeitliche Einschränkungen: keine Sammlung von April bis August

Ausbringen von Pflanzen

Freie Natur

→ Geltungsbereich von § 40 BNatSchG

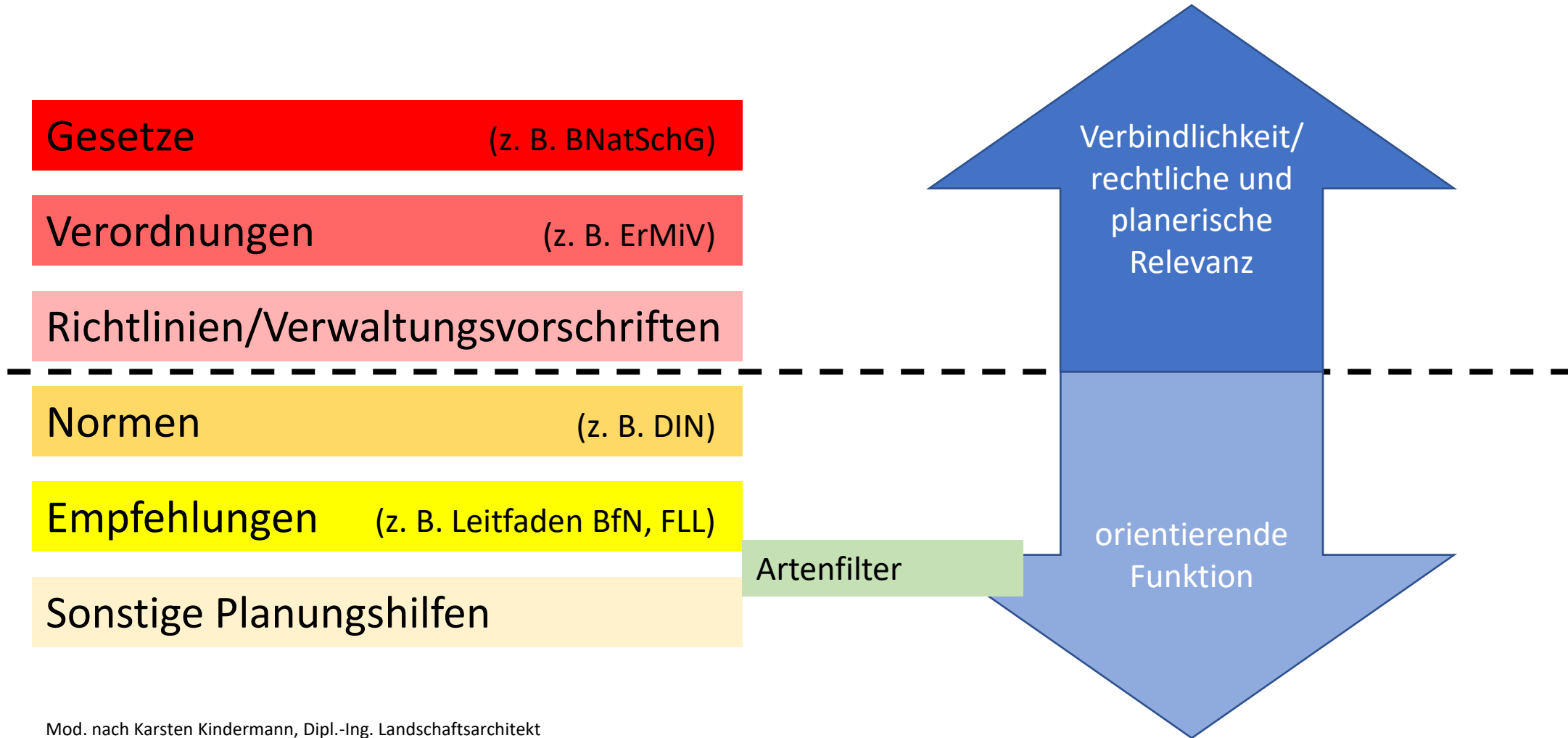


Keine freie Natur

→ nicht im Geltungsbereich von § 40 BNatSchG



Verbindlichkeit



Mod. nach Karsten Kindermann, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

BfN-Leitfaden

2023 durch das BfN herausgegebene Handlungsempfehlung

Unterscheidet drei **verschiedene Herkunftsqualitäten**

- **Regional** (UG-weit) einsetzbares Saat- und Pflanzgut
- **Subregional** einsetzbares Saat- und Pflanzgut
- **Lokal** einsetzbares Saat- und Pflanzgut

→ **Empfehlung: Zielortsspezifische Mischungen**



Beispiel für subregionalen Einsatz: *Geranium pratense*

Wiesenstorchschnabel



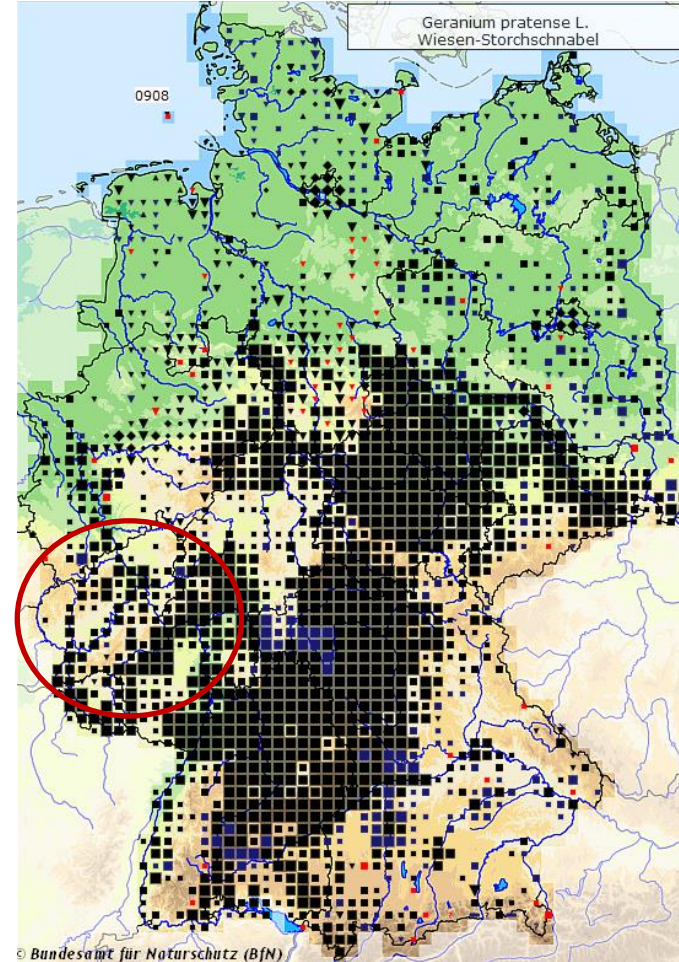
Natürlicher Bestandteil von frischen Glatthaferwiesen

Storchschnabelbläuling



Wichtig z. B. für oligolektischen Storchschnabelbläuling

Von Siga - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=4226843>

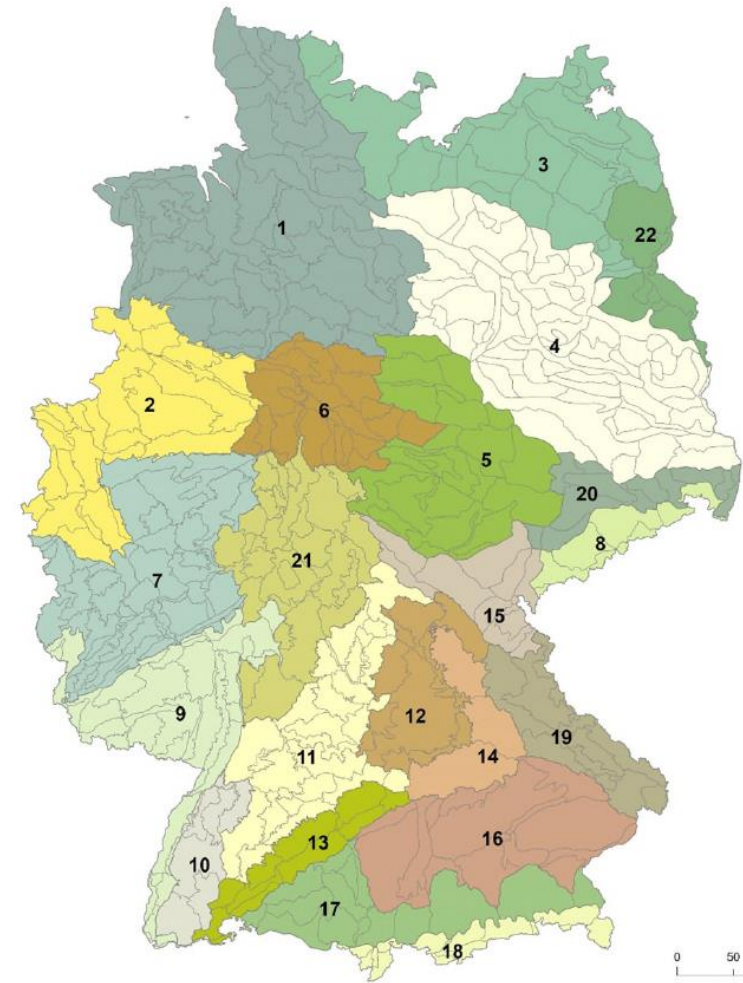


In UG 7 nicht flächendeckend vorhanden

Lösung: **Subregional** dort einsetzen, wo die Art vorkommt

FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut

- Empfehlung von Pauschalmischungen unter Anwendung des Artenfilters
→ **Keine zielortspezifischen Mischungen**
- Beschränkung von Wiesendrusch und anderem Direkterntematerial auf die jeweilige naturräumliche Haupteinheit
→ **Naturraumgrenzen einschränkend**



502 naturräumliche Haupteinheiten (BfN)

Artenfilter

Hilfsmittel zur kriterienbasierten Auswahl von Pflanzenarten, die **pauschal** in einem gesamten UG in Wildpflanzensaatgutmischungen eingesetzt werden können

Kriterien des Artenfilters (Auswahl):

- 60 %-Flächenanteil (MTBQ)
- Rote-Liste-Status (auch 3, V)
- Arealgrenze im UG
- Kritische Sippe
- Neophyten
- ...



Artenfilter-Einsatz außerhalb des vorgesehenen Zwecks

- Verweigerung von Sammelgenehmigungen
- Artenausschluss auch für projektspezifische Mischungen

Überarbeitung dringend notwendig:

- Datenbasis erweitern
- Fehler korrigieren
- Fauna berücksichtigen



Foto: M. Wieden

→ **Ganzheitliches Instrument für Renaturierungen schaffen**

Zukunft der Wildpflanzen?

EU-Saatgutnovelle COM (2023)414

Ziel: Vereinfachung des Saatgutrechts

Effekt: Gefährdung von Wildpflanzenmarkt und Naturschutz

Aktueller Stand: Annahme eines Kompromissvorschlags im EU-Parlament

Was bisher erreicht wurde

- ✓ Keine Sorten in Erhaltungsmischungen
- ✓ Keine Vorabgenehmigung jeder einzelnen Mischung
- ✓ Keine Vorabmeldung von Erntedatum und –menge

Was nach wie vor kritisch ist

- ❖ Fehlende Gebietskulisse für Produktion
 - Vermehrung EU-weit möglich
- ❖ Keine Beschränkung der Anbaugenerationen
- ❖ Gleiche Qualitätsvorgaben für Wildformen und Sorten einer Art

Zusammenfassung

- Sowohl angebaute als auch direkt geerntete Mischungen unterliegen der ErMiV
- Außerhalb der ErMiV: Mulch, Grünschnitt etc.
- Prozesszertifizierung sichert gebietseigene Herkunft
- Bei Sammlung und Ausbringung BNatSchG beachten
- Widerspruch zwischen Saatgutrecht und Naturschutz muss aufgelöst werden
- Entscheidungsträger auf Risiken der EU-Saatgutnovelle aufmerksam machen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



... und nicht vergessen:
Artenreiche, zielortspezifische Mischungen fördern die Biodiversität